



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/034-2020#113
Datum: 28.09.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Soest, Lärmsanierung Ortsdurchfahrt Soest“

in der Gemeinde Soest

Bahn-km 210,000 bis 217,000

der Strecke 2103 Dortmund - Soest

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	6
A.4.2	Tangierende Planung Bad Sassendorf Bahnhof	10
A.4.3	Immissionsschutz	10
A.4.4	Denkmalschutz	11
A.4.5	Brand- und Katastrophenschutz.....	11
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
A.4.7	Unterrichtungspflichten	12
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Sofortige Vollziehung.....	13
A.8	Gebühr und Auslagen.....	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt.....	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	14
B.1.2	Verfahren	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	15
B.2.2	Zuständigkeit	16
B.3	Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	17
B.4.1	Planrechtfertigung.....	17
B.4.2	Variantenentscheidung.....	17
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	17
B.4.4	Tangierende Planung Bad Sassendorf Bahnhof	19
B.4.5	Immissionsschutz	20
B.4.6	Denkmalschutz	20
B.4.7	Brand- und Katastrophenschutz.....	21
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	21
B.4.9	Klimaschutz	21
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	22
B.5	Gesamtabwägung	22
B.6	Sofortige Vollziehung.....	22
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	22
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	24

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Soest, Lärmsanierung Ortsdurchfahrt Soest“, in der Gemeinde Soest, Bahn-km 210,000 bis 217,000 der Strecke 2103, Dortmund - Soest, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Folgende Lärmschutzwände werden hier plangenehmigt:

Bezeichnung	Lage	Strecken-km	Strecken -Nr.	Länge [m]	Höhe [m] über SO (Schienenoberkante)
SSW 5	bahnrechts	217,612 – 217,744	2103	0,132	1,00
SSW 5	bahnrechts	217,745 – 218,108	2103	495,868	2,50
SSW 2-1	bahnlinks	180,165 – 180,555	1760	390	3,00
SSW 2-2	bahnlinks	179,664 – 180,202	1760	538	3,00

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 15.12.2020, 54 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 25.000, Strecke 2103: km 217,612 bis km 218,108 und Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,555	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 2.500, Teilabschnitt Soest, Strecke 2103: km 217,612 bis km 218,108 und Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,555	nur zur Information
3.1	Lageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 1 SSW 5, Strecke 2103: km 217,612 bis km 217,850	genehmigt
3.2	Lageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 2 SSW 5, Strecke 2103: km 217,850 bis km 218,108	genehmigt
3.3	Lageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 3 SSW 2-1, Strecke 1760: km 180,360 bis km 180,555	genehmigt
3.4	Lageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 4 SSW 2-1 / 2-2, Strecke 1760: km 180,005 bis km 180,360	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.5	Lageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 5 SSW 2-2, Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,005	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 15.12.2020, 17 Seiten	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 1.000, Teilabschnitt 1 SSW 5, Strecke 2103: km 217,612 bis km 218,108	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 1.000, Teilabschnitt 2 SSW 2-1, Strecke 1760: km 180,165 bis km 180,555	genehmigt
5.3	Grunderwerbsplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 1.000, Teilabschnitt 3 SSW 2-2, Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,202	genehmigt
6	Grunderwerbverzeichnis vom 15.12.2020, 3 Seiten	genehmigt
7.1	Bauwerksplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 100, BW 3.5: Sonderkonstruktion SSW 5 r.d.B., Strecke 2103: km 217,845 EÜ Katroper Weg, Grundriss, Ansicht und Schnitt	genehmigt
7.2	Bauwerksplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 100, BW 3.8: Sonderkonstruktion SSW 2-1 l.d.B., Strecke 1760: km 180,393 EÜ Walburger Tor, Grundriss, Ansicht und Schnitt	genehmigt
7.3	Bauwerksplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 50, Sonderkonstruktion Gründungsbalken Leitungsquerung (Stahlbeton), Grundriss, Ansicht und Schnitt	genehmigt
8.1	Querprofile vom 15.12.2020, Maßstab 1:100, LSW 5 r.d.B.: QP 5.1 bis QP 5.2, Strecke 2103: km 217,612 bis km 218,108	genehmigt
8.2	Querprofile vom 15.12.2020, Maßstab 1:100, LSW 5 r.d.B.: QP 5.3 bis QP 5.5, Strecke 2103: km 217,612 bis km 218,108	genehmigt
8.3	Querprofile vom 15.12.2020, Maßstab 1:100, LSW 2-1 l.d.B.: QP 2-1.1 bis QP 2-1.2, Strecke 1760: km 180,360 bis km 180,555	genehmigt
8.4	Querprofile vom 15.12.2020, Maßstab 1:100, LSW 2-1 l.d.B.: QP 2-1.3, Strecke 1760: km 180,360 bis km 180,555	genehmigt
8.5	Querprofile vom 15.12.2020, Maßstab 1:100, LSW 2-2 l.d.B.: QP 2-2.1 bis QP 2-2.2, Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,202	genehmigt
8.6	Querprofile vom 15.12.2020, Maßstab 1:100, LSW 2-2 l.d.B.: QP 2-2.3 bis QP 2-2.4, Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,202	genehmigt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 1.000, Teilabschnitt 1 SSW 5, Strecke 2103: km 217,612 bis km 218,108	genehmigt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 1.000, Teilabschnitt 2 SSW 2-1, Strecke 1760: km 180,165 bis km 180,555	genehmigt
9.3	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 1.000, Teilabschnitt 3 SSW 2-2, Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,202	genehmigt
10.1	Flucht- und Rettungswegeplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 1.000, Teilabschnitt 1 SSW 5, Strecke 2103: km 217,335 bis km 218,108	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.2	Flucht- und Rettungswegeplan vom 15.20.2020, Maßstab 1 : 1.000, Teilabschnitt 2 SSW 2-1, Strecke 1760: km 180,165 bis km 180,555	genehmigt
10.3	Flucht- und Rettungswegeplan vom 15.20.2020, Maßstab 1 : 1.000, Teilabschnitt 3 SSW 2-2, Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,202	genehmigt
11.1	Kabel- und Leitungslageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 1 SSW 5, Strecke 2103: km 217,612 bis km 217,850	nur zur Information
11.2	Kabel- und Leitungslageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 2 SSW 5, Strecke 2103: km 217,850 bis km 218,108	nur zur Information
11.3	Kabel- und Leitungslageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 3 SSW 2-1, Strecke 1760: km 180,360 bis km 180,555	nur zur Information
11.4	Kabel- und Leitungslageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 4 SSW 2-1 / 2-2, Strecke 1760: km 180,005 bis km 180,360	nur zur Information
11.5	Kabel- und Leitungslageplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 5 SSW 2-2, Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,005	nur zur Information
12	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit artenschutzfachlicher Betrachtung (Textteil) vom 16.12.2020, 53 Seiten	genehmigt
12.2	Maßnahmenblätter, Druckdatum 02.12.2020, 12 Blätter	genehmigt
12.3.1	Bestands- und Konfliktplan vom 11.05.2021, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 1 LSW 5, Strecke 2103: km 217,354 bis km 217,715	nur zur Information
12.3.2	Bestands- und Konfliktplan vom 15.12.2020, Maßstab 1: 500, Teilabschnitt 2 LSW 5, Strecke 2103: km 217,715 bis km 218,108	nur zur Information
12.3.3	Bestands- und Konfliktplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 3 LSW 2-1, Strecke 1760: km 180,360 bis km 180,555	nur zur Information
12.3.4	Bestands- und Konfliktplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 4 LSW 2-1 / 2-2, Strecke 1760: km 180,005 bis km 180,360	nur zur Information
12.3.5	Bestands- und Konfliktplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 5 LSW 2-2, Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,005	nur zur Information
12.4.1	Maßnahmenplan vom 11.05.2021, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 1 LSW 5, Strecke 2103: km 217,354 bis km 217,715	genehmigt
12.4.2	Maßnahmenplan vom 15.12.2020, Maßstab 1 : 500, Teilabschnitt 2 LSW 5, Strecke 2103: km 217,715 bis km 218,108	genehmigt
12.4.3	Maßnahmenplan vom 15.12.2020, Maßstab 1: 500, Teilabschnitt 3 LSW 2-1, Strecke 1760: km 180,360 bis km 180,555	genehmigt
12.4.4	Maßnahmenplan vom 15.12.2020, Maßstab 1: 500, Teilabschnitt 4 LSW 2-1 / 2-2, Strecke 1760: km 180,005 bis	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	km 180,360	
12.4.5	Maßnahmenplan vom 15.12.2020, Maßstab 1: 500, Teilabschnitt 5 LSW 2-2, Strecke 1760: km 179,664 bis km 180,005	genehmigt
13	Schalltechnische Untersuchung - Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes, Kreis Soest, Abschnitt Soest, Strecke 1760 von km 177,6 bis km 180,8, Strecke 2103 von km 210,0 bis km 217,0, Strecke 2930 von km 112,3 bis km 116,00, 20.11.2020, 15 Seiten und 4 Anhänge (insgesamt 208 Blätter einschließlich Pläne)	nur zur Information
14	Schalltechnische Untersuchung - Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes, Kreis Soest, Abschnitt Soest, Neubau von zwei Schallschutzwänden (SSW 2 + SSW 5), 20.11.2020, 22 Seiten und 5 Anhänge (insgesamt 12 Blätter einschließlich Pläne)	nur zur Information
15.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 15.12.2020, Kurskonzept SSW 5, 9 Seiten	nur zur Information
15.2	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 15.12.2020, Kurskonzept SSW 2-1, 9 Seiten	nur zur Information
15.3	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 15.12.2020, Kurskonzept SSW 2-2, 9 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit artenschutzfachlicher Betrachtung (Unterlage 12), insbesondere in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- Maßnahme 001_VA-V: Umweltfachliche Bauüberwachung,
- Maßnahme 002_VA: Bauzeitbeschränkung (Brutvögel),
- Maßnahme 003_V: Rekultivierung,

- Maßnahme 004_V: Ausweisung von Tabubereichen,
- Maßnahme 005_V: Fällbeschränkung,
- Maßnahme 006_VA: Kleintierdurchlässe,
- Maßnahme 007_E: Entsiegelung,

Der Inhalt der Maßnahme ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern. Darüber hinaus gilt Folgendes:

Zur Maßnahme 001_VA-V:

- Baubeginn und Ende der Baumaßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest mitzuteilen.
- Rechtzeitig vor der Umsetzung der Maßnahmen ist die ökologische Baubegleitung der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu benennen.
- Die ökologische Baubegleitung hat die geplanten Maßnahmen bis zum Ende des gesamten Vorhabens im Rahmen der zeitlichen Notwendigkeit zum Ablauf der Umsetzung und zur Intensität der Maßnahmen zu begleiten, zu überwachen und zu dokumentieren, unterstützt durch eine Fotodokumentation. Hierüber sind Protokolle anzufertigen, die der unteren und der höheren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zuzuleiten sind.
- Ein sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten.

Zur Maßnahme 002_VA:

- Die Entfernung von Gehölzen bzw. Vegetationsrückschnitte sind ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. und 28.02. zulässig (vgl. § 39 BNatSchG).
- Für potenziell vorhandene Sommerquartiere oder Bruthöhlen sind im räumlichen Umfeld an geeigneten Gehölzen pro Höhlenbaum 5 Ersatzquartiere bzw. Ersatznistkästen vor Beginn der Baumaßnahme bereitzustellen. Die Standorte der Kästen sind der unteren und der höheren Naturschutzbehörde in einer Karte verortet vorzulegen.

- Zur Reduzierung von optischen Reizen durch Licht ist zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Brutvögeln die Beleuchtung der Nachtbaustelle auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Zur Maßnahme 003_V:

- Die Maßnahme ist unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme umzusetzen. Die Entwicklung der Flächen ist zu begleiten, d.h. lenkend einzugreifen, um die Ausbreitung von invasiven Neophyten umgehend durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dies gilt nicht nur bei der Umsetzung der Baumaßnahme, sondern auch bei der Bodenlagerung.
- Bei der Pflanzung sind herkunftsgesicherte Gehölze des Wuchsgebietes, hier „Westfälische Bucht“, zu verwenden bzw. bei der Aussaat eine zertifizierte autochthone Regiosaatumischung (vgl. § 40 Abs. 1 BNatSchG).
- Vorhandene Strukturen und Gehölze, Baumreihen, Hecken, Einzelbäume sind zu erhalten und gemäß DIN 18920 durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen sowohl am Stamm- als auch im Wurzelbereich (Kronentraufbereich) zu schützen.

Zur Maßnahme 004_V:

- Zum Schutz von Tieren und Pflanzen sind die an den Eingriffsbereich angrenzenden Bereiche durch Bauzäune zu sichern.
- Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen und zu erhalten.

Zur Maßnahme 005_V:

- Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wie Bodenverdichtungen durch das Ablagern von Baustoffen und Abstellen von Baumaschinen im Traufbereich von Bäumen oder in den randlichen Freiflächen sind zu unterlassen. Für die Baustelleneinrichtung oder zur Zwischenlagerung sind vorhandene Wege und andere befestigte Bereiche zu nutzen.
- Sind mit den geplanten Maßnahmen weitere Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die bisher nicht berücksichtigt wurden, hat zum einen eine Abstimmung

mit der höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen, zum anderen sind diese nachzubilanzieren und zu kompensieren.

Zur Maßnahme 006_VA:

- Die in Anspruch genommenen Flächen sowie zu beseitigenden Gehölze sind vor Baubeginn sind vor Baubeginn von der ökologischen Baubegleitung auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu kontrollieren, ebenfalls sind vorhandene Höhlenbäume auf Besatz zu kontrollieren.
- Beim Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind die untere und die höhere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren, ggf. sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu benennen.
- Die Baufeldeinrichtung ist derart zu gestalten, dass Kleintiere nicht in die Baustellenflächen eindringen können. Dazu sind geeignete Schutzelemente an den Bauzäunen anzubringen.

Zur Maßnahme 007_E:

- Die Kompensationsmaßnahme muss spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode durchgeführt werden, sie ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, die Pflanzungen sind bei Verlust zu ersetzen.
- Das Kompensationsdefizit, das nicht vor Ort ausgeglichen werden kann, soll in der Gemeinde Bad Sassendorf, Gemarkung Sassendorf 1756, Flur 8, Flurstück 457, ausgeglichen werden. Bei der Pflege der dortigen Kompensationsflächen soll im jährlichen Wechsel auf je einer Hälfte der Flächen vor dem Winter der Aufwuchs nicht gemäht werden. Eine Beeinträchtigung der Pflanzungen durch Herbizide, insbesondere an den Bahnsteigen in Bad Sassendorf, ist unbedingt zu vermeiden.
- Die Kompensationsmaßnahme ist rechtlich zu sichern, eine Durchschrift der rechtlichen Sicherung ist der höheren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme zu übersenden.
- Zur Eintragung der Kompensationsmaßnahme in das Kompensationskataster, das gemäß § 34 LNatSchG NRW bei den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden geführt wird, sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung

mitzuteilen. Die Übersendung soll digital an den Kreis Soest erfolgen (s. dazu die Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.05.2021 und vom 26.08.2021). Bei der Übersendung ist die höhere Naturschutzbehörde in Kopie zu setzen.

A.4.2 Tangierende Planung Bad Sassendorf Bahnhof

Sollten die Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens „Bad Sassendorf Bahnhof MOF 3“ nicht oder abweichend von der genehmigten Planung verwirklicht werden und dies dazu führen, dass sich die Grundlagen des hier genehmigten Vorhabens ändern, ist rechtzeitig ein Planänderungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen, dessen Ausgang zwingend abzuwarten ist.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten und dementsprechend notwendige Maßnahmen zur Lärminderung sind zu ergreifen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten.
2. Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß Baulärmprognose (Unterlage 14), Stand 20.11.2020, sind zu beachten und durchzuführen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. Verwendung lärmärmer Baumaschinen und Bauverfahren, Aufstellung der Maschinen in möglichst großem Abstand zu den Immissionsorten, ebene Fahrwege).
4. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse bei Bahnsanierungen und die Notwendigkeit der Durchführung der Arbeiten bei gesperrten Gleisen sind die geplanten Bautätigkeiten zur Nachtzeit in der Abwägung hinnehmbar. Gemäß § 9 LImSchG NRW sind hierfür Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot der Nacharbeit vor Beginn der nächtlichen Arbeiten bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

5. Die Vorhabenträgerin hat eine umfassende Information der Anwohner frühzeitig durchzuführen und einen Ansprechpartner für mögliche Lärmprobleme zu benennen.
6. An Gebäuden, die sich in unmittelbarer Nähe der Baustelle befinden, sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen.
7. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelästigung durch baubegleitende Messungen durch eine Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Plangenehmigungsbehörde sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

A.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.4 Denkmalschutz

Die Farbgestaltung der Stahlträger und Wandelemente hat rechtzeitig vor Bauausführung in Abstimmung mit der Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Soest zu erfolgen.

A.4.5 Brand- und Katastrophenschutz

1. Zur Wahrung der Streckenzugänglichkeit ist alle 500 m eine Servicetür (Öffnung mind. 1,0 x 2,0m) vorzusehen. Außerdem ist alle 1.000 m ein Zugang (Öffnung der Rettungstür mind. 160 x 2,20m) zur Selbst- und Fremddrettung einzuplanen.
2. Die Türen sind mit einer Kombischließvorrichtung auszurüsten, die sowohl von den Feuerwehrleuten und Rettungskräften als auch von der DB AG geöffnet werden kann.
3. Aufgrund der Einengung des Weges auf der Eisenbahnüberführung „Katroper Weg“ (SSW 5) infolge des bestehenden Kabelkanals auf 55 cm ist dieser Randweg offiziell als Dienstweg auszuweisen. Dieser dient lediglich Bahnpersonal für Wartungszwecke und gilt nicht als offizieller Flucht- und Rettungsweg. Der Fluchtweg ist nicht über das Bauwerk zu führen.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

Für die Stadtwerke Soest gilt darüber hinaus Folgendes:

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten im Bereich Katroper Weg ist das weitere Vorgehen mit den in der E-Mail der Stadtwerke Iserlohn vom 04.09.2020 (Ergänzende Unterlage E2, SN 2) genannten Ansprechpartnern abzustimmen. Das gilt insbesondere, wenn Fundamente in der Nähe der Wasser- und Gasleitungen gesetzt werden sollen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der Bezirksregierung Arnsberg, Höhere Naturschutzbehörde, sowie dem Kreis Soest, Untere Naturschutzbehörde, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. Bei Beginn der Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde der für die Maßnahme Verantwortliche namentlich zu benennen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Soest, Lärmsanierung Ortsdurchfahrt Soest“ hat den Neubau von drei Schallschutzwänden zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 217,612 bis 218,108 (SSW 5) der Strecke 2103 Dortmund - Soest, bei Bahn-km 180,165 bis 180,555 (SSW 2-1) der Strecke 1760 Hannover-Soest und bei Bahn-km 179,664 bis 180,202 (SSW 2-2) der Strecke 1760 Hannover-Soest in Soest.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.12.2020, Az. I.NI-W-L-W, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Soest, Lärmsanierung Ortsdurchfahrt Soest“ beantragt. Der Antrag ist am 22.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.02.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.03.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.04.2021, Az. 641pa/034-2020#113, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Darüber hinaus hat das Eisenbahn-Bundesamt im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Vodafone NRW GmbH Stellungnahme vom 20.08.2020, Vorgangsnummer: 387966
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 28.08.2020
3.	Kommunale Betriebe Soest AöR Abt. Straßen Gewässer Grün Stellungnahme vom 12.05.2021

4.	Kommunale Betriebe Soest AöR Betriebsführung der KBS Abwasser Stellungnahme vom 11.05.2021
5.	Kommunale Betriebe Soest AöR Abteilung Immobilienmanagement / ZGW Stellungnahme vom 30.04.2021
6.	Stadt Soest AG Bauordnung Stellungnahme vom 28.04.2021
7.	Stadtverwaltung Soest Arbeitsgruppenleiter Ordnungsangelegenheiten Stellungnahme vom 19.05.2021

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Soest Stellungnahme vom 28.05.2021, Gz. 61.00.0011-61.21.05
2.	Stadt Soest Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Geo-Service, Geschäftsstelle Klimaschutz Stellungnahme vom 01.06.2021
3.	Stadt Soest AG 2.11 Ordnungsangelegenheiten, Vorbeugender Brandschutz Stellungnahme vom 03.05.2021
4.	Stadt Soest Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Stadtplanung Stellungnahme vom 31.05.2021
5.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahmen vom 28.05.2021 und 26.08.2021, Az. 51.01.10-009/2021-011

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die betroffene Stadt Soest sowie weitere Eigentümer von für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücken haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 13.04.2021, Az.: 641pa/034-2020#113, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung von gleisbegleitenden Lärmschutzwänden im Bereich der Ortsdurchfahrt Soest. Durch die Planung wird eine erhebliche Verminderung der Lärmbelästigung durch den Schienenverkehr für die Anwohner erreicht.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Alternative Lärmschutzmaßnahmen wie niedrige Lärmschutzwände, Schienenstegdämpfer und -absorber sind, auch in Kombination, nach den Angaben der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 9) wegen ihrer deutlich geringeren Wirksamkeit nicht wirtschaftlich. Gegen die Entscheidung für die von der Vorhabenträgerin gewählte Vorzugsvariante, Schallschutzwände mit hochabsorbierenden Aluminiumelementen mit einer Höhe von 3,0 m bzw. 1,0 und 2,50 m über Schienenoberkante, sprechende Gesichtspunkte sind daher nicht ersichtlich.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Betrachtung werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 12, S. 8 ff.) sowie einer Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter (Unterlage 12, S. 22 ff.) Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt (Unterlage 12, S. 24 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen zu betrachten sind (Unterlage 12, S. 30).

Darüber hinaus werden im Artenschutzbeitrag (Unterlage 12, S. 31 ff.) die untersuchungsrelevanten Arten ermittelt, die Störungs- und Schädigungstatbestände

dargestellt und bewertet und auf dieser Grundlage prognostiziert, dass ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu befürchten ist.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Maßgeblich ist dabei, ob aufwertungsfähige Flächen des Vorhabenträgers oder entsprechende im Eigentum Dritter stehende Flächen im jeweiligen Naturraum (vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BKompV), d.h. nicht etwa (nur) im Vorhaben- oder Stadtgebiet, vorhanden sind. Zu diesen vorrangigen Kompensationsmaßnahmen zählen auch bevorratete Kompensationsmaßnahmen, die z. B. auf Ökokonten dokumentiert und verwaltet werden (vgl. 16 BNatSchG, § 32 LNatSchG NRW und die Ökokonto VO). Eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG kommt demgegenüber angesichts ihrer Nachrangigkeit nur als letztes Mittel (*ultima ratio*) in Betracht (*Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 15 Rn.111), wenn keine Vermeidung, keine Ausgleichs- und keine Ersatzmaßnahmen möglich sind. Diesem Vorrang von Kompensationsmaßnahmen trägt die vorliegende Planung dadurch Rechnung, dass hinsichtlich der Inanspruchnahme der Biotope auf eine Entsiegelungsmaßnahme aus dem Vorhaben „Bad Sassendorf Bahnhof MOF 3“, Az.: 641pa/034-2020#072, zurückgegriffen wird.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 12) und den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen und beruhen auf den Stellungnahmen der Stadt Soest vom 31.05.2021, des Kreises Soest vom 28.05.2021 und der Bezirksregierung Arnsberg vom 28.05.2021 und 26.08.2021. Die Forderungen wurden aufgenommen, sofern sie nicht schon in den Maßnahmen enthalten sind, die sich aus den Planunterlagen ergeben und damit ohnehin Gegenstand der Plangenehmigung sind.

In der Stellungnahme vom 28.05.2021 und 26.08.2021 (S. 5 und S. 3) verlangt die HNB weiter die Aufnahme einer Nebenbestimmung dergestalt, dass der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit artenschutzfachlicher Betracht zu beachten und umzusetzen ist. Der Aufnahme einer solchen Nebenbestimmung bedarf es nicht, denn der Landschaftspflegerische Begleitplan einschließlich des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 12.1) und insbesondere die Maßnahmenblätter (Unterlage 12.2) sind ohnehin Gegenstand der vorliegenden Plangenehmigung. Das Vorhaben darf daher nur verwirklicht werden, wenn die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen umgesetzt werden (s. auch A.4.1). In den Maßnahmenblättern sind insbesondere auch die zugunsten des Artenschutzes vorgesehenen Maßnahmen (002_VA – Bauzeitbeschränkung (Brutvögel), 004_V –

Ausweisung von Tabubereichen, 006_VA – Kleintierdurchlässe und 001_VA-V – Umweltfachliche Bauüberwachung) enthalten.

Soweit die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 28.05.2021 (S. 3) gefordert hat, dass für die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen 6.2 und 6.7 bereits versiegelte Flächen bevorzugt zu beanspruchen sind, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 26.07.2021 u.a. ausgeführt, zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen stehe die angrenzende Fläche des Eigentümers Raiffeisen Westfalen Mitte e.G. nicht zur Verfügung, da eigene Bauarbeiten im gleichen Zeitraum durchgeführt würden. Die Nutzung weiterer alternativer Flächen wurde aufgrund der baubetrieblichen Situation verworfen. In ihrer Stellungnahme vom 26.08.2021 (S. 2) geht die höhere Naturschutzbehörde davon aus, dass das Vermeidungsgebot (§ 13 BNatSchG) hinreichend beachtet wurde.

Die hinsichtlich der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Nebenbestimmungen dienen zugleich der Vermeidung eines Verstoßes gegen naturschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist, da die meisten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund ihrer Habitatstrukturen bzw. ihrer generellen Verbreitung nicht zu erwarten sind, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln im räumlichen Zusammenhang bleiben und durch Einhaltung gesetzlich vorgegebener Rodungszeiten eine Tötung nicht flügger Nestlinge vermieden wird, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 001_VA-V, 002_VA, 004_V, 005_V nicht zerstört werden.

B.4.4 Tangierende Planung Bad Sassendorf Bahnhof

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) beschriebene Kompensationsermittlung hat ein Defizit von 1.481 Biotopwertpunkten ausgewiesen, das vor Ort nicht ausgeglichen werden kann. Die herangezogene Ersatzmaßnahme 007_E im Bahnhof Bad Sassendorf generiert eine Aufwertung von 1.406 Ökopunkten nach dem LANUV-Schlüssel aus der Umwandlung von versiegelter Fläche in Saum-Ruderal- und Hochstaudenflur. Nach dem Übersetzungsschlüssel zur BKompV liegt die erzielte Aufwertung damit bei 2.812 Punkten, welche multifunktional wirkt, d.h.

sowohl Kompensationswirkungen für Biotope, als auch für die Fauna und den Boden besitzt.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Nebenbestimmung für den Fall, dass die im Rahmen des Vorhabens „Bad Sassendorf Bahnhof MOF 3“ vorgesehenen Flächenentsiegelungen nicht oder nicht wie geplant verwirklicht werden.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Die baubedingten Lärmimmissionen wurden in einer Baulärmprognose (Unterlage 14) analysiert. Die Nebenbestimmungen unter A.4.3.1 ergeben sich aus den Ergebnissen der Baulärmprognose sowie dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

B.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3.2 sind geboten, um stoffliche Immissionen in Boden und Wasser zu vermeiden, sowie durch aufgewirbelten Staub und Abgase entstehende Immissionen zu minimieren.

B.4.6 Denkmalschutz

Die Errichtung der Lärmschutzwände hat Einfluss auf den prominenten Sichtbereich am Walburger Tor, welcher eine geschützte Sichtachse von der Oestinghauser Straße mit Blick auf die Türme der Wiesenkirche umfasst.

Vorliegend hat die untere Denkmalbehörde zwar mit E-Mail vom 28.08.2020 Bedenken gegenüber der geplanten unmittelbaren Aufstellung der Lärmschutzwände aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Soester Altstadt und der Beeinträchtigung der Sichtachse erhoben. Eine Fotoanimation in Kombination mit einer Begutachtung der Sichtachse vor Ort bestätigt jedoch, dass der Blick auf die geschützte Altstadt zwar beeinträchtigt wird, die Beeinträchtigung aber nicht erheblich ist, zumal wesentliche charakteristische Merkmale aus dem öffentlich zugänglichen Bereich sichtbar sind und bleiben.

Angesichts dieser nachvollziehbaren Abwägung bedurfte es über die unter A.4.4 vorgesehene Nebenbestimmung hinaus nicht der Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen zugunsten des Denkmalschutzes. Die unter A.4.4 aufgenommene Pflicht zu Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde beruht auf der Stellungnahme der Stadt Soest vom 31.05.2021 und der E-Mail der unteren

Denkmalbehörde vom 28.08.2020, in der die Farbgebung ebenfalls angesprochen wurde.

B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz beruhen auf der Stellungnahme der Stadt Soest vom 03.05.2021. Sie sind geboten und erschweren die Baudurchführung nicht erheblich.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.9 Klimaschutz

In der Stellungnahme vom 01.06.2021 verlangt die Stadt Soest, Geschäftsstelle Klimaschutz die Überprüfung, ob eine Begrünung der Lärmschutzwände im Bereich vom Bahnhof bis zur Walburger Unterführung umsetzbar ist, um dem Schutz des Klimas und der Anpassung an Klimafolgen nachhaltig gerecht zu werden. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme angegeben, dass eine Begrünung der Lärmschutzwände nicht vorgesehen sei. Die Alu-Elemente müssten für Wartungszwecke beidseitig zugänglich sein. Außerdem könne die schallabsorbierende Wirkung durch das Hineinwachsen von Pflanzen gemindert bzw. die Elemente durch die Pflanzen beschädigt werden.

Auch den weiteren Ausführungen der Geschäftsstelle Klimaschutz hinsichtlich der Prüfung der zwingenden Notwendigkeit der Errichtung von Lärmschutzwänden, wodurch in die Frischluftzufuhr für die hitzebelastete Innenstadt eingegriffen wird, wird nicht gefolgt. Unter Zugrundelegung der Berechnungsergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung wurden die drei geplanten Schallschutzwände für den Abschnitt Soest als wirtschaftlich und schalltechnisch wirkungsvoll eingeschätzt. Im Untersuchungsabschnitt von SSW 5 befinden sich insgesamt ca. 75 förderfähige Wohneinheiten. Im Untersuchungsabschnitt von SSW 2-1 und SSW 2-2 befinden sich insgesamt ca. 405 förderfähige Wohneinheiten. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse, das auch in dem Programm „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Eisenbahnen des Bundes“ zum Ausdruck kommt, und das Vorhaben dient zugleich den privaten Interessen der betroffenen Anwohner an einer Verbesserung des nachhaltigen Lärmschutzes. Aufgrund dieser Aspekte

überwiegen die Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Alle Grundstückseigentümer haben der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

An der Verwirklichung des Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse, das auch in dem Programm „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Eisenbahnen des Bundes“ zum Ausdruck kommt, und das Vorhaben dient zugleich den privaten Interessen der betroffenen Anwohner an einer Verbesserung des Lärmschutzes. Diese öffentlichen und privaten Belange überwiegen in der Abwägung gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Die plangenehmigten Maßnahmen zugunsten des Natur- und Artenschutzes und die Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutz stellen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden. Insbesondere handelt es sich bei dem mit dem Vorhaben verbundenen Baulärm um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die notwendig ist, um eine nachhaltige und dauerhafte Verbesserung der Immissionssituation in den betroffenen Gebieten in Soest zu erreichen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 28.09.2021

Az. 641pa/034-2020#113

EVH-Nr. 3451866

Im Auftrag

(Dienstsiegel)